

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsam Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 54.

Freitag, den 16. Juli

1875.

Auf Antrag der Erben des Mühlenbesizers Carl August Ferdinand Mittag in Rothschönberg soll
am 19. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

das zu dessen Nachlasse gehörige Mühlen- und Hausgrundstück Folium 13 und 14 des Grund- und Hypothekenbuches für Rothschönberg und Nr. 15 und 16 des dasigen Brandcatasters, welche beide Grundstücke ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 11,574 M. —, am 25. und 28. Juni d. J. gewürdet worden sind, freiwilliger Weise in dem Nachlassgrundstücke Nr. 15 zu Rothschönberg öffentlich versteigert werden.

Es haben sich daher diejenigen, welche diese Grundstücke zu erstehen gesonnen sind, rechtzeitig darin einzufinden und anzumelden, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ein Gebot zu thun und sich zu gewärtigen, daß die Grundstücke dem Meistbietenden werden käuflich überlassen werden.

Weiter soll

am 20. Juli d. J.

von Vormittags 8 Uhr an das zum Nachlasse gehörige anderweite lebende und todte Inventar sammt Mobilien ebenfalls in dem obgedachten Nachlassgrundstücke meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den im hiesigen Amtshause und in dem Gasthose zu Rothschönberg aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsam Wilsdruff, am 2. Juli 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 24. Juli d. J.

das dem Gutbesitzer Franz Adolf Beger zugehörige Zweihufengut Nr. 18 des Katasters und Nr. 16 des Grund- und Hypothekenbuches für Klein Schönberg, welches Grundstück am 25. Mai 1875 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

26,655 Mark —

gewürdet worden ist, nothwendiger Weise an hiesiger Amtsstelle versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängendem Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 25. Mai 1875.

Das Königliche Gerichtsam.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Assessor.

Bekanntmachung,

die Lehrpläne, Schulbücher, Lehrmittel betreffend.

1) Nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und der Ausführungs-Verordnung zu demselben, vom 25. August 1874, ist für jede Schule, auch für die Fortbildungsschule, ein Lehrplan aufzustellen. Derselbe hat anzugeben: die Lehrziele und Lehrwege für die einzelnen Klassen und Abtheilungen der betreffenden Schule, und zwar in allen Unterrichtsgegenständen, welche in § 2 des Volksschulgesetzes aufgeführt sind. Bei Schulen mit einem Director kommt die Entwerfung des Lehrplanes, unter Berathung mit den übrigen Lehrern, jenem zu; an Schulen ohne einen Director haben die Lehrer den von ihnen entworfenen Lehrplan dem Localschulinspector zur Durchberathung vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, hiernach den neuen Lehrplan dem Bezirkschulinspector zur Genehmigung vorzulegen.

2) Um die gesteckten Lehrziele erreichen zu können, muß jede Schule die nöthige Zahl von Lehrmitteln und die Kinder müssen die nöthigen Schulbücher besitzen. Der obersten Schulbehörde steht nach § 37 des Schulgesetzes die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher zu. Die Schulvorstände, resp. Schulausschüsse sind nach § 24c, des genannten Gesetzes berechtigt und verpflichtet, für ihre Schulen die Wahl und Einführung der nöthigen Lehrmittel, unter Genehmigung des Bezirkschulinspectors, zu bewirken. Es steht demnach einem Lehrer oder Schulinspector nicht das Recht zu, selbstständig Lehrbücher oder Lehrmittel zu wählen und einzuführen. Diejenigen Schulvorstände, denen die genehmigten Lehrpläne bereits zugegangen sind, haben, wenn solches noch nicht geschah, recht bald ihre Entschliebung an den unterzeichneten Bezirkschulinspector gelangen zu lassen und anzugeben:

- a) die für die Schule gewählten nöthigen Lehrmittel und Lehrbücher,
- b) ob dieselben schon vorhanden sind oder nicht,
- c) wenn die fehlenden beschafft werden sollen.

3) Da auch in der einfachen Volksschule, nach § 2 des Volksschulgesetzes in folgenden Unterrichtsgegenständen unterrichtet werden soll, so muß zur Erreichung eines guten und gedeihlichen Unterrichtes auch jede einfache Volksschule besitzen:

- 1) Für den Religionsunterricht:
 - a) an Schulbüchern: Bibel, Gesangbuch, biblische Geschichte und Katechismus mit Spruchbuch für jedes Kind;
 - b) an Lehrmitteln: außer einer Karte von Palästina, einige biblische Geschichtsbilder.

2) Für den Unterricht in „deutscher Sprache mit Lesen und Schreiben“:

- a) an Schulbüchern: ein zu diesem Zwecke geeignetes Schullesebuch, welches nicht nur dem deutschen Sprach- und Stylunterrichte zu Grunde gelegt werden kann, sondern auch den Unterricht in Geschichte, Geographie und Naturkunde unterstützt;
- b) an Heften: 1) ein Schreibheft für schriftliche Uebungen überhaupt, 2) ein sogenanntes „Schreibebuch“ und 3) ein „Aufsatzbuch“ (für die Uebungen im deutschen Styl).